



Gemeinde Schöntal



Ortsteil Aschhausen

Bebauungsplan „Schaf IV“

nach § 13b BauGB

Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2 Tel. 06261 / 918390
74821 Mosbach Fax. 06261 / 918399
E-Mail: info@wsingenieure.de

Fertigung

Mosbach, den 02.02.2022



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Inhalt

| | Seite |
|--|-------|
| 1 Einleitung und Aufgabenstellung | 3 |
| 2 Lage des Bebauungsplans und Grundzüge der Planung..... | 4 |
| 3 Umweltbelange..... | 5 |
| 3.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt..... | 5 |
| 3.2 Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete | 13 |
| 3.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt | 13 |
| 3.4 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter | 13 |
| 3.5 Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern und die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie..... | 13 |
| 3.6 Weitere Belange des Umweltschutzes..... | 14 |
| 3.7 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden..... | 15 |
| 3.8 Klimaschutz..... | 15 |
| 3.9 Eingriffe in Natur und Landschaft..... | 16 |

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Schöntal stellt im Ortsteil Aschhausen den Bebauungsplan „Schaf IV“ in einem Verfahren nach § 13b BauGB auf.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind das

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,

§ 1a BauGB ergänzt zum Umweltschutz

- Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. (...)
- Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. (...)
Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.
- Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.

Der Bebauungsplan wird nach § 13b (Einbeziehung von Außenbereichsflächen) im *beschleunigten Verfahren* aufgestellt.

Bei Bebauungsplänen, die in dieser Art aufgestellt werden, gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Trotzdem muss geprüft und ermittelt werden, ob und in welchem Umfang Eingriffe in Natur und Landschaft entstehen können.

Nach § 13 Abs. 3 wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 abgesehen.

Trotzdem ist auch im Rahmen des beschleunigten Verfahrens der Belangekatalog des § 1 Abs. 6 BauGB und damit auch die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 zu ermitteln, inhaltlich zu prüfen und gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

2 Lage des Bebauungsplans und Grundzüge der Planung

Das rd. 1,4 ha große Plangebiet schließt an den nordwestlichen Siedlungsrand von Aschhausen an. An die nordöstlichste Ecke grenzt ein Neubaugebiet. Im Nordwesten liegen Äcker. Im Südwesten schließen weitgehend baumlose Grünlandflächen an. Im Südosten liegen Streuobstwiesen. In Westostrichtung wird das Plangebiet vom Teichbach gequert.

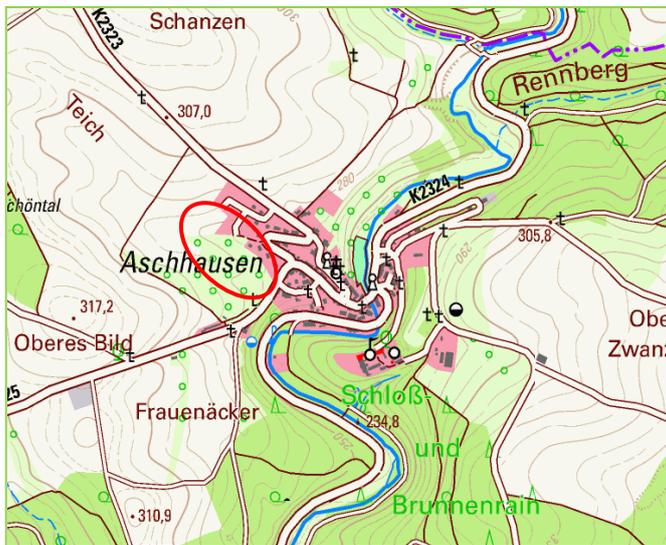


Abb.: Lage des Bebauungsplans (ohne Maßstab)

Der Bebauungsplan setzt ein allgemeines Wohngebiet (WA) fest, das innerhalb der Baugrenzen mit einer GRZ von 0,4 bebaut werden darf. Es gehen Acker und Streuobstwiesen sowie Gräben verloren. Die Obstbäume im Plangebiet werden gerodet.

Rd. 27,6 % des Gebietes werden überbaubar. 41,3 % des Plangebiets werden zu Hausgärten. Für die Erschließung werden weitere 12,2 % des Gebietes versiegelt. Die Erschließung soll über die Erweiterung der Graf-von-Zeppelin-Straße als Ringstraße erfolgen. Von der geplanten Ringstraße soll eine kurze Stichstraße nach Westen abzweigen sowie im Süden ein landwirtschaftlicher Zufahrtsweg.

Entlang der West-, Süd- und Südostgrenze werden auf 18,9 % des Plangebiets öffentliche Grünflächen mit Entwässerungsgräben angelegt. Der Graben (Teichbach), der das Plangebiet in Westostrichtung durchquert, bleibt erhalten und soll von einer öffentlichen Grünfläche gesäumt werden.

3 Umweltbelange

3.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Der Geltungsbereich besteht im Norden aus einem Acker und im Süden aus einer Streuobstwiese. Beide Bereiche werden durch den Teichbach, der in Westostrichtung quer durch den Geltungsbereich fließt, voneinander getrennt. Zum Zeitpunkt der Begehung im Mai 2019 war der Teichbach größtenteils ausgetrocknet. Der Bach gleicht einem landwirtschaftlichen Entwässerungsgraben und fließt ab dem Siedlungsrand verdolt weiter. Entlang der Ostgrenze des Plangebiets zwischen Acker und Siedlungsgebiet verläuft ein Entwässerungsgraben, der in den Teichbach mündet. Die Bach- und Grabenböschungen und die Ränder des Ackers sind mit grasreicher Ruderalvegetation, z.T. mit einem hohen Anteil an *Brennnesseln*, bewachsen.

Die Abbildung auf der folgenden Seite zeigt den Bestand.

Im Norden umfasst das Plangebiet einen Teil einer weiten, offenen Ackerfläche, die intensiver landwirtschaftlicher Nutzung unterliegt. Der Acker fällt von 285 m ü NN im Nordwesten auf 275 m ü NN im Südosten in Richtung des Teichbachs ab.

Die Wiese im Süden des Plangebiets ist größtenteils locker mit Streuobst bestanden. Es handelt sich überwiegend um Apfelbäume unterschiedlichen Alters und Pflegezustandes, die annähernd in fünf Reihen gepflanzt wurden. Die Bäume weisen einen Stammdurchmesser zwischen 20 und 80 cm auf.

Sechs Bäume weisen etwas größere Höhlen und ausgefaulte Astlöcher auf. An vielen und besonders an den älteren Bäumen gibt es abstehende Rinde und kleinere Rindenspalten, Stammanrisse und kleinere ausgefaulte Astlöcher.

Am Fuß einiger Bäume findet sich spärliches Gestrüpp aus Rosen. Auf der Streuobstwiese ist eine Fettwiesevegetation mit vereinzelt eingestreuten Magerkeitszeigern wie bspw. *Wiesensalbei* und *Glockenblumen* ausgebildet. Quer durch die Wiese in Südwest-Nordost-Richtung verläuft ein Wiesenweg, auf der die Vegetation etwas spärlicher wächst.

Auf den Böschungen des Teichbachs und am Fuß der Bäume finden sich Altgrasbestände.

Die Wiese fällt von 285 m ü NN im Südwesten auf 275 m ü NN im Nordosten in Richtung des Teichbachs ab.

Das Plangebiet schließt an den nordwestlichen Siedlungsrand von Aschhausen. An die nordöstlichste Ecke grenzt ein Neubaugebiet, dessen Bauplätze teilweise bereits bebaut, teilweise noch unbebaut und mit Ruderalvegetation bewachsen sind. Hier findet sich aufgeschüttetes Baumaterial. Im Nordwesten liegen offene, intensiv bewirtschaftete Äcker. Im Südwesten schließen weitgehend baumlose Grünflächen an. Im Südosten erstrecken sich Streuobstwiesen mit teilweise altem Obstbaumbestand.

Die Streuobstwiesen südwestlich von Aschhausen sind artenreich, insbesondere bzgl. der Insektenarten. Besonders die älteren Obstbäume bieten Brutplätze für Vögel bzw. Quartiere für Fledermäuse. Auch die angrenzenden Siedlungsrandgebiete und Hausgärten eignen sich als Lebensraum für Kulturfolgerarten. Die Ackerflächen nordwestlich des Ortsteils eignen sich nur für sehr wenige Tierarten als Lebensraum.

Im Süden des Plangebiets ist daher von einer hohen und im Norden von einer niedrigen biologischen Vielfalt auszugehen.

In einem Fachbeitrag Artenschutz werden die europäischen Vogelarten und die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie näher betrachtet. (siehe unten)

Auswirkungen

Durch die Baumaßnahmen gehen rd. 0,46 ha Acker- und 0,85 ha Obstwiesenfläche dauerhaft verloren. Die Obstbäume im Plangebiet werden gerodet. Rd. 0,56 ha werden überbaut und versiegelt. Die nicht überbaubaren Flächen werden zu Hausgärten und öffentlichen Grünflächen.

Im Süden des Geltungsbereichs ist von einer hohen biologischen Vielfalt auszugehen, die durch die Bebauung voraussichtlich abnehmen wird. Im Norden werden in den nicht überbaubaren Flächen artenarme Ackerflächen eingesät und in Hausgärten umgewandelt. Hier nimmt die biologische Vielfalt mittelfristig eher zu als ab.

Besonderer Artenschutz

In einem Fachbeitrag Artenschutz wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie durch die Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

15 Vogelarten können potentiell in der Streuobstwiese im Süden und eine weitere Art auf dem Acker im Norden brüten. Für höhlenbrütende Vögel bieten besonders die älteren Obstbäume geeignete Brutplätze. Das Gebiet wurde im Hinblick auf den Raubwürger überprüft. Es handelt sich nicht um ein Winterrevier der Art.

Fledermäuse können die Bäume im Süden als Quartier nutzen. Auch Wochenstuben- oder Winterquartiere können besonders für kleine Arten nicht ausgeschlossen werden. Die Streuobstwiesen sind Teil der Jagdgebiete von Arten mit Quartieren am Ortsrand oder dem nahen Waldrand.

Im Süden des Plangebiets und dem näheren Umfeld wurden Zauneidechsen nachgewiesen. Die Streuobstwiesen und die Grabenböschungen entlang des Teichbachs werden daher als Lebensstätte der Zauneidechse bewertet.

Durch das Abräumen der Vegetation und die Rodung der Bäume gehen potentielle Brutplätze für Vögel und Quartiere für Fledermäuse sowie ein Teil der Lebensstätten der Zauneidechse verloren.

Um zu vermeiden, dass die genannten Arten durch die geplante Bebauung verletzt oder getötet werden, werden folgende Maßnahmen getroffen:

Die Bäume werden vor der Rodung im Winter auf Fledermausquartiere kontrolliert. Werden überwinterte Fledermäuse angetroffen, erfolgt die Rodung erst im Frühjahr nach dem Verlassen der Quartiere. Die Wurzelstöcke bleiben zunächst im Boden. In den als Lebensstätte der Zauneidechse gekennzeichneten Flächen im Süden werden Vergrämuungsmaßnahmen getroffen und Schutz- und Reptilienzäune an der Grenze zu den erhalten bleibenden Lebensstätten aufgestellt. Die geplanten Grünflächen im Westen werden durch Maßnahmen für Zauneidechsen aufgewertet. Um Bodenbruten von Vögeln zu vermeiden, wird das übrige Plangebiet regelmäßig gemäht oder gemulcht. Als vorgezogene Maßnahmen (CEF) sollen in der Umgebung Ersatzquartiere für Fledermäuse und Nistkästen für Vögel aufgehängt werden.

Die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen stellen sicher, dass keine Verbotstatbestände bezüglich der Vögel, der Feldermäuse und der Zauneidechse ausgelöst werden.

Schutzgebiete

140 m östlich befindet sich das geschützte **Feldgehölz I westlich Aschhausen** (Biotop-Nr. 6623-126-0300). Weitere geschützte Biotope liegen noch weiter entfernt vom Plangebiet.

Rd. 270 m südöstlich beginnt das Landschaftsschutzgebiet **Jagsttal mit Nebentälern und angrenzenden Gebieten in der Gemeinde Schöntal** (Schutzgebiets-Nr. 1.26.030).

Beeinträchtigungen der Schutzgebiete sind nicht zu erwarten.

Erhaltung von Streuobstbeständen

Nach § 33a NatSchG sind Streuobstbestände im Sinne des LLG¹, die eine Mindestfläche von 1.500 m² umfassen, zu erhalten.

Die Flächen mit Obstbäumen im Plangebiet und in den angrenzenden Flächen wurden deshalb daraufhin überprüft, ob es sich um Streuobstbestände im Sinne des LLG handelt und ob sie dem Schutz des § 33a Abs. 1 unterliegen.

Die Zusammenstellung zeigt das Ergebnis der Überprüfung, die Abbildung auf der nächsten Seite die Abgrenzung der Streuobstbestände.

| Fläche / Bestand | | Streuobst- bestand | Größe in m² | § 33a Abs. 1 |
|-------------------------|---|-------------------------------|-----------------------------------|-------------------------|
| ① | Reihe aus 6 alten bis mittelalten, hochstämmigen Obstbäumen mit Stammdurchmessern zwischen 30 cm und 70 cm. Unternutzung Grünland. | X | 560 | - |
| ② | Bestand aus alten, aber auch vielen jungen nachgepflanzten, hochstämmigen Obstbäumen. Die älteren Bäume weisen Stammdurchmesser von 40-80 cm auf. Unternutzung Grünland. | X | 27.500 | X |
| ③ | Bestand im Südwesten aus annähernd in 4 Reihen gepflanzten überwiegend älteren, hochstämmigen Obstbäumen mit Stammdurchmessern von 40-80 cm. Daneben viele jüngere Bäume. Unternutzung Grünland. | X | 4.550 | X |

Die drei abgegrenzten Bestände werden als Streuobstbestände im Sinne des LLG bewertet. Die Bestände ② und ③ sind größer als 1.500 m² und deshalb nach § 33a NatSchG geschützt.

Der Bebauungsplan überplant eine rd. 2.800 m² große Teilfläche des Streuobstbestandes ②. Diese Umwandlung in eine andere Nutzungsart ist nur mit Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde möglich, die vor dem Satzungsbeschluss erteilt sein muss.

Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Streuobstbestandes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Streuobstbestand für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist. (§ 33a Abs. 2 S.2)

Die ausgedehnten Streuobstbestände um Aschhausen, zu denen auch der hier betroffene Bestand gehört, sind zweifellos für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung.

Die zahlreichen jungen, nachgepflanzten Obstbäume in den hier näher betrachteten Beständen zeigen, dass es hier offensichtlich noch eine nachhaltige Nutzung des Streuobsts gibt.

Die vielen älteren Obstbäume mit einigen Höhlen, Astlöchern und weiteren Strukturen stehen für ihre Bedeutung für Vögel und Fledermäuse, abgestorbene Äste und weiteres Totholz sind Habitat totholzbewohnender Arten. Auch die eher extensive Grünland-Unternutzung mit Altgrasbeständen am Fuß der Bäume bietet für zahlreiche Arten einen abwechslungsreichen Lebensraum, insbesondere für Kleinsäuger, Insekten und hier auch der Zauneidechse.

Die Streuobstbestände haben eine wichtige klimatische Ausgleichsfunktion für die bebaute Ortslage.

¹ § 4 Absatz 7 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG): Streuobstbestände sind eine historisch gewachsene Form des extensiven Obstbaus, bei dem großteils starkwüchsige, hochstämmige und großkronige Obstbäume in weiträumigen Abständen stehen. Charakteristisch für Streuobstbestände ist die regelmäßige Unternutzung als Dauergrünland. Daneben gibt es Streuobstäcker mit ackerbaulicher oder gärtnerischer Unternutzung, Streuobstalleen sowie sonstige linienförmige Anpflanzungen. Häufig sind Streuobstbestände aus Obstbäumen verschiedener Arten und Sorten, Alters- und Größenklassen zusammengesetzt. Sie sollten eine Mindestflächengröße von 1.500 m² umfassen. Im Unterschied zu modernen Obst-Dichtpflanzungen mit geschlossenen einheitlichen Pflanzungen ist in Streuobstbeständen stets der Einzelbaum erkennbar.



Schaf

Untere Wolfsäcker

Graf-von-Zeppelin-Straße

K 2323 Ravensteiner Straße

Oberesacker Straße

Abbildung: Streuobstbestände

-  ① Abgrenzung Streuobstbestände
-  Junge Bäume

M 1 : 1.500

Durch den Bebauungsplan geht ein kleiner Teil des 2,7 ha großen Streuobstbestandes ② verloren. Der Bestand ist zwar, insbesondere auch zusammen mit den weiteren Streuobstbeständen um Aschhausen, für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung, der Verlust von rd. 10% schmälert seine Bedeutung aber nicht wesentlich. Zudem ist die Umwandlung auszugleichen, was den Funktionsverlust zumindest teilweise reduziert.

Die vorrangige Neupflanzung eines mindestens 2.800 m² großen Streuobstbestandes soll südwestlich westlich des Plangebietes erfolgen. Die Gemeinde kann hier eine 2.800 m² große Teilfläche des Ackergrundstückes, Flst.Nr. 2464 erwerben. (vgl. Abgrenzung in der Abbildung oben)
In die Fläche werden 20 hochstämmige Obstbäume in zwei Reihen gepflanzt. Die Fläche wird als Wiese eingesät und künftig als extensives Grünland gemäht oder beweidet.
Genauer wird im Genehmigungsantrag festgelegt. Mit der Anpflanzung entsteht ein neuer geschützter Streuobstbestand.

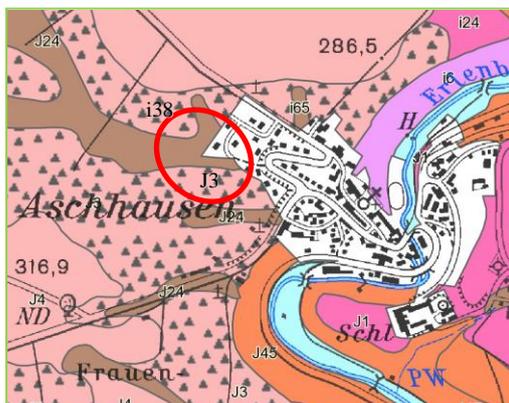
Fläche

Die Flächenbilanz zeigt die Veränderung der Ressource Fläche im Geltungsbereich.

| Flächenbezeichnung | Bestand (m ²) | Planung (m ²) |
|-------------------------------------|---------------------------|---------------------------|
| Acker | 4.600 | - |
| Wiese mit Streuobstbestand | 8.500 | - |
| Ruderalvegetation/Graben | 928 | - |
| Allgemeines Wohngebiet | - | 9.664 |
| <i>davon überbaubar bei GRZ 0,4</i> | - | 3.866 |
| <i>davon Hausgarten</i> | - | 5.798 |
| Verkehrsfläche | - | 1.706 |
| Öffentliche Grünfläche | - | 2.658 |
| Summe: | 14.028 | 14.028 |

Rd. 40% des Plangebiets werden überbaut und versiegelt.

Boden



Die Bodenkarte 1:50 000¹ beschreibt den südöstlichen Teil des Plangebiets als *Erosierte Parabraunerde, Terra fusca-Parabraunerde, Pelosol-Parabraunerde, Pelosol-Braunerde und Terra fusca-Braunerde aus lösslehmreichen Fließerden über toniger Fließerde und Kalkstein des Oberen Muschelkalks (J3)*. Im zentralen Bereich des Plangebiets sowie im Norden und Südwesten steht *Tiefes und mäßig tiefes Kolluvium aus holozänen Abschwemmmassen (J24)* an. Im Norden und Nordwesten steht kleinflächig *Erosierte Parabraunerde, Terra fusca-Parabraunerde, Pelosol-Parabraunerde, Pelosol-Braunerde und Terra fusca-Braunerde aus lösslehmreichen Fließerden über toniger Fließerde und Kalkstein des Oberen Muschelkalks (i38)* an.

Die Bodenkarte 1:50 000¹ beschreibt den südöstlichen Teil des Plangebiets als *Erosierte Parabraunerde, Terra fusca-Parabraunerde, Pelosol-Parabraunerde, Pelosol-Braunerde und Terra fusca-Braunerde aus lösslehmreichen Fließerden über toniger Fließerde und Kalkstein des Oberen Muschelkalks (J3)*. Im zentralen Bereich des Plangebiets sowie im Norden und Südwesten steht *Tiefes und mäßig tiefes Kolluvium aus holozänen Abschwemmmassen (J24)* an. Im Norden und Nordwesten steht kleinflächig *Erosierte Parabraunerde, Terra fusca-Parabraunerde, Pelosol-Parabraunerde, Pelosol-Braunerde und Terra fusca-Braunerde aus lösslehmreichen Fließerden über toniger Fließerde und Kalkstein des Oberen Muschelkalks (i38)* an.

¹ Geodatendienst des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB): BK50 Bodenkarte 1:50.000, abgerufen am 10.05.2019

Zur weiteren Beschreibung und Bewertung der Böden wird auf die „Aufbereitung und Auswertung der Bodenschätzungsdaten auf Basis des ALK und ALB“ durch das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau zurückgegriffen.¹

Parzellenscharf wird dort der Boden in seinen Funktionen natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe und Sonderstandort für die naturnahe Vegetation bewertet.

Im Bereich der Entwässerungsgräben und der Straßenseitenfläche wurde der natürliche Boden verdichtet und umgelagert, die Bodenfunktionen werden nur noch in geringem Maße erfüllt.

Tabelle: Bewertung der Böden

| Klassenzeichen Flst. Nr. / Fläche | Bodenfunktion | | | | Gesamtbewertung |
|---------------------------------------|-------------------------------|-------------------------------------|-----------------------------------|---|-----------------|
| | Natürliche Bodenfruchtbarkeit | Ausgleichskörper im Wasserkreislauf | Filter und Puffer für Schadstoffe | Sonderstandort für die naturnahe Vegetation | |
| L 4 D 2479 / Acker | 2 | 2 | 3 | 8 | 2,33 |
| T 3 a 2 2460, 2458 / Wiese | 2 | 1 | 3 | 8 | 2,00 |
| L 1 a 2 2460, 2458 / Wiese | 2 | 3 | 3 | 8 | 2,67 |
| T 2 a 3- 2462, 2458 / Wiese | 2 | 1 | 3 | 8 | 2,00 |
| Graben/ Straßenseitenfläche | 1 | 1 | 1 | - | 1,00 |

Die Bewertung erfolgt mit einer vierstufigen Skala: 1 = gering, 2 = mittel, 3 = hoch, 4 = sehr hoch. 0 = Keine Funktion, 8 = keine hohen oder sehr hohe Bewertungen.
Erreicht die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ die Bewertungsklasse 4 (sehr hoch), wird der Boden bei der Gesamtbewertung in die Wertstufe 4 eingestuft. In allen anderen Fällen wird der Boden über das arithmetische Mittel der Bewertungsklassen für die drei anderen Bodenfunktionen ermittelt. Die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ wird dann nicht einbezogen.

Auswirkungen

Rd. 40% des Geltungsbereichs werden überbaut und versiegelt. Es gehen sämtliche Bodenfunktionen verloren.

Die nicht überbaubaren Flächen werden zu Hausgärten. Im Zuge der Bebauung gehen in diesen Flächen die Bodenfunktionen durch Befahren, Abtrag und Überdeckung ganz, teilweise oder für gewisse Zeit verloren.

In den öffentlichen Grünflächen werden Entwässerungsgräben angelegt. Auch hier gehen Bodenfunktionen durch Umlagerung und Verdichtung verloren.

Wasser

Grundwasser

Das Gebiet ist Teil des Landschaftswasserhaushaltes. Niederschläge fließen der Geländeneigung folgend teilweise in Richtung des Teichbachs ab. Ein Teil versickert im Boden und trägt zur Grundwasserneubildung bei oder wird von der vorhandenen Vegetation aufgenommen und wieder verdunstet.

Hydrogeologisch liegen die Flächen im Südosten sowie kleinflächig im Norden und Nordwesten im Oberen Muschelkalk, der als Kluft- und Karstgrundwasserleiter eine mäßige bis hohe Durchlässigkeit aufweist. Im zentralen Bereich, im Norden und Südwesten steht Verschwemmungs-

¹ Bewertung der Böden entsprechend der „Aufbereitung und Auswertung der Bodenschätzungsdaten auf Basis des ALK und ALB“ durch das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau; Daten per E-Mail erhalten am 25.03.2011 vom Regierungspräsidium Freiburg

sediment an, eine Deckschicht mit sehr geringer bis fehlender Porendurchlässigkeit.

Auf Grund der hydrogeologischen Eigenschaften wird der Geltungsbereich insgesamt mit mittlerer Bedeutung für das Teilschutzgut bewertet.

Auswirkungen

In den überbaubaren Flächen sowie in den versiegelten Flächen zur Erschließung gehen insgesamt rd. 0,56 ha mit mittlerer Bedeutung verloren.

Oberflächengewässer

Das Plangebiet wird in Westostrichtung von einem Graben durchquert, der innerhalb der Ortslage verdolt weiterfließt. Der Graben ist im Amtlichen Digitalen Wasserwirtschaftlichen Gewässernetz (AWGN) als Gewässer 2. Ordnung als „Teichbach“ eingetragen.

Zum Zeitpunkt der Begehungen im Mai 2019 und im April 2021 war der Teichbach größtenteils ausgetrocknet.

Auswirkungen

Der Bebauungsplan sieht die Überquerung des Teichbachs durch die Erschließungsstraße vor. Der geplante Entwässerungsgraben an der Nordwestgrenze soll in den Teichbach eingeleitet werden. Der bestehende bisher in den Teichbach mündende Graben an der Nordostgrenze entfällt.

Luft und Klima

Das Plangebiet liegt im sanften Taleinschnitt des Teichbachs im Westen von Aschhausen. Auf den Offenlandflächen entsteht Kalt- und Frischluft, die sich im Taleinschnitt sammelt. Von dort aus strömt die Kaltluft weiter zum Erlenbachtal im Osten und durchquert dabei Aschhausen.

Die Flächen werden mit einer hohen Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft bewertet.

Auswirkungen

Es geht nur eine im Verhältnis zur Gesamtgröße des Kaltluftentstehungsgebietes kleine Teilfläche verloren und der Kaltluftabfluss wird durch die geplante Wohnbebauung nicht blockiert. Die Durchlüftung (Kalt- und Frischluft) von Aschhausen wird sich daher nicht negativ verändern.

Landschaft

Das Gebiet nordwestlich von Aschhausen fällt sanft in Richtung des Teichbachs und zum Ortsrand hin ab. Weite offene Ackerflächen, die im Südwesten in teils offene teils mit Streuobst bestandene Wiesen übergehen, erstrecken sich vom durchgrüntem Ortsrand bis zum rd. 500 m westlich liegenden Mischwald „Steinich“. Nach Osten fällt der Blick auf den Ortsteil Aschhausen, der sich bis zum Erlenbach zieht.

Das Plangebiet am nordwestlichen Ortsrand besteht aus einem Acker nördlich und einem Teil der Streuobstwiesen südlich des Teichbachs.

Rd. 130 m südöstlich des Plangebiets auf der Oberkessacher Straße durchquert der überregionale Radwanderweg „Buckelestour“ Aschhausen. Im Geltungsbereich und der unmittelbaren Umgebung gibt es keine Rad- oder Wanderwege.

Die Streuobstwiese im Süden ist zwar landschaftlich reizvoll und für den Naturraum charakteristisch, aber der intensiv landwirtschaftlich genutzte Acker im Norden des Geltungsbereichs ist sehr strukturarm.

Das Landschaftsbild wird daher insgesamt mit einer mittleren Bedeutung für das Schutzgut bewertet.

Auswirkungen

Durch das neue Wohngebiet verschiebt sich der Ortsrand weiter in die offene Landschaft. Ein Teil des Streuobstbestandes entfällt.

Wirkungsgefüge

Zwischen den biotischen, Pflanzen und Tiere, und abiotischen Faktoren, Boden, Wasser, Luft und Klima, besteht ein viel verzweigtes Wirkungsgefüge, in dem die Faktoren voneinander abhängen, sich gegenseitig beeinflussen und auch verändern.

Auswirkungen

Erhebliche negative Auswirkungen, über die bei den Schutzgütern bereits genannten hinaus, sind nicht zu erwarten.

3.2 Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete

Das Vogelschutzgebiet „Jagst mit Seitentälern“ beginnt südöstlich in rd. 270 m Entfernung. Auswirkungen sind schon aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.

FFH-Gebiete sind noch weiter entfernt.

3.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Das Plangebiet wird landwirtschaftlich als Acker und Streuobstwiese genutzt. Durch den Bebauungsplans werden Böden mittlerer bis hoher Qualität der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.

Ausgewiesene Wander- und Radwege liegen in deutlicher Entfernung zum Plangebiet und werden durch die geplanten Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt.

Im Zuge der Bebauung wird es zu Belastungen mit Luftschadstoffen und Lärm kommen. Die Beeinträchtigungen treten jedoch nur kleinräumig und zeitlich begrenzt während der Bauphase auf. Auch während der Nutzungsphase wird es zu keinen Belastungen kommen, die über das Maß der bereits angrenzenden Siedlungsgebiete Aschhausens hinausgehen.

Negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit infolge der Planung sind weder während der Bau- noch der Betriebsphase zu erwarten.

3.4 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Geltungsbereich und der näheren Umgebung sind keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter bekannt.

3.5 Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern und die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Bei den Baumaßnahmen und bei der Nutzung der Flächen, insbesondere durch Heizungsanlagen und Zu- und Abfahrten, werden Luftschadstoffe in geringem Umfang freigesetzt. Besondere Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen sind nicht erforderlich.

Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsame und effiziente Umgang mit Energie werden durch den Bebauungsplan nicht eingeschränkt.

Mit der Errichtung von Wohnhäusern werden Dachflächen entstehen, auf denen sich Photovoltaikanlagen zur dezentralen Stromerzeugung errichten lassen. Die freiwillige, private Initiative zur Errichtung solcher Anlagen bedarf hier keiner Untermauerung durch eine Festsetzung.

Die Abwasserentsorgung erfolgt im Trennsystem. Das anfallende Regenwasser wird über Regenwasserkanäle dem bestehenden Graben (Teichbach) zugeführt. Das Schmutzwasser wird durch einen geplanten Schutzwasserkanal in das bestehende Ortsnetz eingeleitet.

Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt.

3.6 Weitere Belange des Umweltschutzes

Der *Regionalplan*¹ zeigt den nördlichen Teil des Plangebiets als geplante Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet (nachrichtlich). Für den südlichen Teil besteht keine Flächenausweisung. Nordwestlich und Südwestlich grenzt ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft an.

Der *Flächennutzungsplan*² trifft keine Aussage zum Plangebiet. Er wird im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nach § 13b BauGB berichtigt und das Plangebiet zukünftig als Wohnbaufläche dargestellt.

Der *Fachplan Landesweiter Biotopverbund*³ zeigt im Südwesten von Aschhausen eine ausgedehnte Kernfläche des Biotopverbunds mittlerer Standorte, die sich im Wesentlichen mit den hier abgrenzbaren Streuobstbeständen deckt. Kleinere Rand- und eine größere Zwischenfläche sind GIS-generierte Kernräume, wobei die Zwischenflächen westlich und südlich in der Örtlichkeit überwiegend intensiv genutzte Ackerflächen sind.



Durch den Bebauungsplan geht eine ca. 0,31 ha große Teilfläche der ca. 4,2 ha großen Kernfläche des Verbunds mittlerer Standortorte verloren.

¹ Regionalverband Heilbronn-Franken: Regionalplan Raumnutzungskarte, 2006 Heilbronn

² Gemeinde Schöntal: 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans

³ LUBW; Fachplan Landesweiter Biotopverbund, Karlsruhe. Stand Juni 2021

Die Verkleinerung der Fläche um ca. 7,5 % wirkt sich negativ auf den Biotopverbund aus.

Mit der Maßnahme, die auch wegen des Verlustes einer Teilfläche eines Streuobstbestandes erforderlich wird (siehe oben), kann die Beeinträchtigung des Biotopverbundes ausgeglichen werden.

Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern gibt es natürlicherweise eine Vielzahl von Abhängigkeiten und Wechselwirkungen. Menschen nutzen Flächen und beeinflussen dabei das Wirkungsgefüge deutlich. Durch Flächenversiegelungen gehen die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern verloren. In unversiegelten Flächen verändern Menschen je nach Nutzung die Böden und ihre Eigenschaften mehr oder weniger stark. Niederschläge versickern, Grundwasser wird neu gebildet. Die menschliche Nutzungsweise beeinflusst in hohem Maße das Artenspektrum der Pflanzen. Pflanzen und Boden sind Lebensraum für Tiere, die durch ihren Stoffwechsel und ihre Lebensweise beide beeinflussen.

Erhebliche negative Auswirkungen über die bei den Schutzgütern bereits genannten hinaus sind nicht zu erwarten.

3.7 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen. Hierzu sind u.a. *„zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen (...) die Möglichkeiten (...) insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen (...)“*.

Der Bebauungsplan „Schaf IV“ dient der Deckung des örtlichen Bedarfs an Wohnbaufläche. Gemeindeeigene Baugrundstücke stehen hierfür in Aschhausen aktuell nicht zur Verfügung.

3.8 Klimaschutz

Die Klimaschutzklausel in § 1a Abs. 5 fordert Folgendes:

„Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.“

Der Bebauungsplan „Schaf IV“ hat die Errichtung eines neuen Wohngebietes am nordwestlichen Ortsrand Aschhausen zum Ziel.

In den überbaubaren Flächen sowie in den Flächen zur Erschließung werden Wiesen und Äcker versiegelt und Streuobstbestand gerodet, die vorher in der Lage waren CO₂ zu speichern. Insofern verstärkt die Ausweisung den Klimawandel geringfügig.

Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung werden nicht festgesetzt. Solche Einrichtungen sind im Geltungsbereich nicht erforderlich und weder von öffentlicher noch von privater Seite geplant.

Mit der Errichtung von Gebäuden werden Dachflächen entstehen, auf denen sich grundsätzlich Photovoltaikanlagen zur dezentralen Stromerzeugung errichten lassen. Die Errichtung solcher Anlagen auf den Dächern wird von Seiten der Stadt ausdrücklich begrüßt. Die freiwillige, private Initiative zur Errichtung solcher Anlagen bedarf hier keiner Untermauerung durch eine Festsetzung.

Ohne dass der Bebauungsplan dies dezidiert festsetzt, müssen Gebäude so geplant und errichtet werden, dass ihr bzw. der durch sie induzierte Energieverbrauch möglichst gering ist und den einschlägigen Normen und Bauregeln entspricht.

Eine bescheidene Maßnahme, die durch die Minimierung des spezifischen Energieverbrauchs dem Klimawandel entgegenwirkt, ist die Ausstattung der Beleuchtung des Gebietes mit insektenschonenden Lampen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik. Diese Lampen zeichnen sich durch einen deutlich niedrigeren Energieverbrauch aus.

3.9 Eingriffe in Natur und Landschaft

Der Bebauungsplan wird nach § 13b (Einbeziehung von Außenbereichsflächen) im *beschleunigten Verfahren* aufgestellt.

Bei Bebauungsplänen, die in dieser Art aufgestellt werden, gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Trotzdem muss geprüft und ermittelt werden, ob und in welchem Umfang Eingriffe in Natur und Landschaft entstehen können.

Das Ergebnis dieser Prüfung wird im Folgenden dargestellt.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Überwiegend gehen Streuobstwiesen mit hoher sowie Acker mit sehr geringer naturschutzfachlicher Bedeutung verloren. Kleinflächig ist Ruderalvegetation mit mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung betroffen.

Rd. 0,56 ha werden überbau- und versiegelbar. Lebensräume bzw. Wuchsorte gehen vollständig und dauerhaft verloren.

Rd. 0,58 ha werden zu Hausgärten, in denen Einzelbäume und Sträucher gepflanzt werden. Letzteres vermindert die Beeinträchtigungen.

Rd. 0,27 ha werden zu öffentlichen Grünflächen mit Entwässerungsgräben.

Die Beeinträchtigungen sind erheblich. ➤ **Eingriff**

Schutzgut Boden

Die Böden von Acker und Wiese werden in ihren Funktionen insgesamt mit mittel bis hoch (2,0-2,67), die Böden im Bereich der Gräben und Straßenseitennebenflächen werden mit gering bewertet.

Durch Überbauung und Versiegelung gehen rd. 0,56 ha dauerhaft verloren.

Die nicht überbaubaren Flächen werden zu Hausgärten. Im Zuge der Bebauung gehen Bodenfunktionen durch Befahren, Abtrag und Überdeckung ganz, teilweise oder für gewisse Zeit verloren. Auch durch das Anlegen von Entwässerungsgräben in den öffentlichen Grünflächen werden Böden umgestaltet und verdichtet.

Die Beeinträchtigungen sind erheblich. ➤ **Eingriff**

Teilschutzgut Grundwasser

Das Plangebiet wird mit einer mittleren Bedeutung für das Grundwasser bewertet. In den überbaubaren Flächen sowie in den Verkehrsflächen werden rd. 0,56 ha neu versiegelt.

Aufgrund der geringen Flächengröße werden die Beeinträchtigungen nicht als erheblich bewertet.

➤ **kein Eingriff**

Teilschutzgut Oberflächengewässer

Der grabenartige Teichbach (Gewässer 2. Ordnung) quert das Plangebiet in West-Ost-Richtung. Weiter östlich im Baugebiet Schaf II verschwindet er in der Verdolung. Der Bach bleibt weitgehend erhalten, beiderseits werden öffentliche Grünflächen festgesetzt. Unter der geplanten Erschließungsstraße wird er auf ca. 10 m Länge verdolt.

Der Graben zur Außengebietsentwässerung / Starkregenableitung an der Nordwestgrenze des Plangebiets wird an den Teichbach angeschlossen.

Der Teichbach wird durch die Verdolung beeinträchtigt. Da er nicht ständig Wasser führt wird dies nicht als erheblich bewertet. ➤ **kein Eingriff**

Schutzgut Klima und Luft

Im sanften Taleinschnitt des Teichbachs sammelt sich die in den umliegenden Offenlandflächen gebildete Kaltluft und durchströmt auf dem Weg zum Erlenbachtal Aschhausen.

Die rd. 1,4 ha des Plangebiets sind im Verhältnis zur Gesamtgröße des Kaltluftentstehungsgebietes nur eine kleine Teilfläche und der Kaltluftabfluss wird durch die geplante Wohnbebauung nicht blockiert. Der Verlust dieser kleinen Teilfläche wird sich daher nicht negativ auf die Frischluftzufuhr Aschhausens auswirken.

Das Schutzgut Klima und Luft wird nicht erheblich beeinträchtigt. ➤ **kein Eingriff**

Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Das Landschaftsbild wird als von mittlerer Bedeutung bewertet.

Der Ortsrand verschiebt sich weiter hinaus in die offene Landschaft. Ein, wenn auch nur kleiner, Teil, des schönen Streuobstbaumbestandes entfällt.

Zwei kleine Pflanzflächen beiderseits des Teichbaches am Gebietsrand und Pflanzgebote für die Baugrundstücke stellen eine hinreichende Eingrünung sicher. Der Eingriff wird durch die Neugestaltung ausgeglichen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Im Bebauungsplan werden einige Maßnahmen zur **Vermeidung** und Verminderung von Beeinträchtigungen festgesetzt:

- Allgemeiner Bodenschutz
- Verwendung wasserdurchlässiger Beläge
- Ausschluss unbeschichteter metallischer Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen
- Verwendung insektenschonender Beleuchtung
- Getrennte Regenwasserableitung
- Ausschluss von Steingärten und –schüttungen
- Pflanzbindungen in öffentlichen Grünflächen
- Pflanzgebote für Bauflächen und Verkehrsgrün
- Vermeidungs- und vorgezogen Ausgleichsmaßnahmen beim besonderen Artenschutz

Maßnahmen zum Ausgleich

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren (§ 13b in Verb. mit § 13a) aufgestellt. Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ausgleichsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.